

Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Steuermustersatzung = Satzungsänderung notwendig ?

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der Gesetzgeber u.a. die Vereine grundsätzlich verpflichtet ihre Satzungen der Steuermustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 AO anzupassen.

Aufgrund der Einfügung des § 60a AO wird die Gemeinnützigkeit erstmals mit einem gesonderten Bescheid festgestellt.

Dies führt nun zu einer gesteigerten und genaueren Prüfung der Vereinssatzungen durch die Finanzämter.

Für die Vergangenheit wird bei einer Abweichung der Vereinssatzung zur Mustersatzung der Vertrauensschutz gelten, so dass die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

Dieser Schutz wird für die Zukunft nicht mehr gelten.

Es wird seitens der Finanzämter angeraten die Mustersatzung wörtlich zu übernehmen und ggf. erforderliche Änderungen unverzüglich, auf jeden Fall aber im Rahmen der nächsten (ordentlichen) Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ob eine wörtliche Übernahme der Steuermustersatzung erforderlich ist, ist noch nicht hinreichend geklärt.

Aufgrund der noch offenen Fragen, die sich auch aus den zu erwartenden Überprüfungen der Satzungen ergeben werden, ist die wörtliche Übernahme der Steuermustersatzung dringend anzuraten.

Jedenfalls wird die wörtliche Übernahme in zwei Punkten erforderlich sein:

1. Zuwendungen an Mitglieder:

Die in Vereinssatzungen oftmals enthaltene Formulierung "...in ihrer Eigenschaft als Mitglieder..." ist zu streichen, da es sich hier um eine klare Vorgabe der Mustersatzung handelt und nur eine an dem Vereinszweck orientierte, angemessene, einseitige und unentgeltliche Zuwendung toleriert werden soll.

2. Wegfall des Vereinszwecks:

Im Falle des Wegfalls des Vereinszwecks gilt nun nicht mehr die Formulierung "...bei Wegfall des *bisherigen* Zwecks...", sondern ist durch die Formulierung "...bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks..." zu ersetzen.

Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Tipp:

Das Muster der geänderten Satzung sollte vor Einladung zur Mitgliederversammlung dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden und Änderungen im engen Dialog mit dem/der Finanzbeamten/in besprochen werden.

Rechtsanwalt Tobias Schmelz

Frankfurt, 11.01.2015

Weitere Informationen / Steuermustersatzung hier:

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Mustersatzung-fuer-einen-Verein.pdf>

<http://www.vereinsbesteuerung.info/satzung.htm>

http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17514&article_id=67744&_psm=and=110

Präsident des HTSV e.V., Rolf Richter, Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt a. M.

Telefon: 06104-41799, , www.htsv.de, E-Mail: praesident@htsv.de

Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer: 8681

Bankverbindung: Kto.-Nr. 200191110, BLZ 500 502 01, Frankfurter Sparkasse

